Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und gibt jedem Menschen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob und wie sein Bild verbreitet werden darf.

Grundsatz: Recht am eigenen Bild

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Damit dürfen Personenaufnahmen nur dann veröffentlicht werden, soweit eine Einwilligung vorliegt. Die Veröffentlichung von Personenaufnahmen ohne die Einwilligung des Abgebildeten ist unzulässig.

Voraussetzung: Erkennbarkeit auf dem Bild

Damit sich ein Betroffener auf das Recht am eigenen Bild berufen kann, ist es erforderlich, dass die betroffene Person auf der Abbildung erkennbar ist. Für die Erkennbarkeit kommt es entscheidend darauf an, ob die betroffene Person, anhand von persönlichen Merkmalen, Körperhaltung, Statur oder Haarschnitt erkannt werden kann.

Kein Recht am eigenen Bild bei Einwilligung

Soweit der Betroffene in die Abbildung und Verbreitung seines Bildnisses einwilligt, kann er sich nicht mehr auf eine Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen. Bei Minderjährigen ist darauf zu achten, dass auch der Erziehungsberechtigte einwilligen muss. Daneben ist die Einwilligung auch durch schlüssiges Verhalten möglich. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist, dass der Betroffene Kenntnis von der Art und Weise der Veröffentlichung hat. Er muss also wissen, in welchem Medium er abgebildet werden soll und in welchem Zusammenhang dies geschehen soll.

Gesetzliche Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild

Eine Verbreitung von Bildnissen ist auch ohne Einwilligung zulässig, falls eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt.

- Es handelt sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte.
- Auf dem Bild ist die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit vorhanden.
- Es wird ein Bildnis von Versammlungen, Umzügen oder ähnlichen Vorgängen angefertigt, an denen die Abgebildeten teilgenommen haben.